

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktion: „Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Nummer 110.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 110.

Donnerstag, 15. Mai 1902, Abends.

55. Jahrg.

Das Tagesblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., nach unten Kasse bei halbjährlicher Zahlung am Schalter der Postämter 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger (bei Post 2 Mark 7 Pfg.) nach Abwärtsbezugspreis werden angenommen. Einzelpreis: 3 Pfg. für die Nummer des Tagesblattes bis Sonntag 9 Uhr abends. Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rapsalienstraße 56. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die in Gemäßheit von § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 — Reichs-Gesetzblatt Seite 361 Pfg. — nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Großenhain im Monat April dieses Jahres festgesetzte und um 5 vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft Großenhain im Monat Mai dieses Jahres an Militär-Pferde zur Verabreichung gelangende Markschourette beträgt:

- 9 Mk. 18 Pfg. für 50 Kilo Hafer,
- 4 „ 41 „ „ 50 „ Heu,
- 3 „ 30 „ „ 50 „ Stroh.

Großenhain, am 13. Mai 1902.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

D. 615. Dr. Uhlmann. Barth.

Durch Verordnung der Königl. Amtshauptmannschaft vom 14. vorigen Monats ist unter Aufhebung der früheren Verordnungen insbesondere der in No. 109 dieses Blattes vom Jahre 1892 abgedruckten Verordnung vom 6. Juli 1892 bestimmt worden, daß der Handel mit Blumen an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste Ostern, Pfingsten und Weihachten fernerhin nur in der Zeit von 11—2 Uhr stattfinden darf.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft giebt dies in Abänderung ihrer Bekanntmachung vom 26. Juli 1892 (No. 117 und 118 des Riesaer Amtsblattes) hiermit bekannt.

Großenhain, am 14. Mai 1902.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

1348 E. Dr. Uhlmann. B.

**Sonntag, den 17. Mai 1902,**

Vorm. 11 Uhr.

kommen im Auktionslokal hier 1 Plantan und 1 Büffel (Fische) gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 12. Mai 1902.

**Der Ser.-Polz. des Kgl. Amtsger.**

Die Lieferung von hölzernen, eisernen und blechernen pp. Kasernengeräten, sowie das Umpolieren von Kopf- und Reismatratzen soll öffentlich vergeben werden. Bedingungen, Proben und Beschreibung der zu liefernden Gegenstände liegen bei der unterzeichneten Verwaltung aus und sind Angebote für die Geräthefabrikation bis 22. Mai und für die Umpolierung der Matratzen bis 23. Mai, Vormittags 10 Uhr, hiebei einzuwenden.

**Königliche Garnison-Verwaltung Riesa.**

Die unter No. 29 auf Herrn Franz Krause in Langenberg am 25. 1. 1902 aufgestellte Robfahrkarte ist abhanden gekommen und wird hiermit als ungültig erklärt.

Glaubich, am 13. Mai 1902.

**Der Gemeindevorstand. Dienstadt.**

**Anzeigen** für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten uns bis Spätmittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabeabends. **Die Geschäftsstelle.**

## Verliches und Sachliches.

Riesa, 15. Mai 1902.

In der am Dienstag Nachmittags 6 Uhr stattgehabten öffentlichen Stadtverordnetenversammlung waren anwesend 10 Mitglieder des Kollegiums und zwar die Herren Donath, Giesner, Kerschmar, Müller, Schneider, Starke, Thalheim, Tschir, Träger und Händel; entschuldigend waren ausgeblieben die Herren Braun, Fritzsche, Gammelsch, Hübner, Oehmig, Romberg, Schönherr und Schäpe. Als Rathbedeuteter wohnte Herr Bürgermeister Voeters der Sitzung bei. Unter Leitung des Vorsitzenden des Kollegiums, Herrn Rechnungs-Inspektors Tschir, gelangte nachfolgendes zur Verathung und resp. Beschlußfassung:

1. Auf wiederholte Eingaben des Baumeisters Herrn Oswald Helm, nach welchen derselbe beabsichtigt, einen Theil der Wilhelmstraße, sowie Theile der Friedrich-August- und der Georgstraße, im Auftrage von Anliegern zu bauen, hierbei aber die Übernahme der Einlegung der Gas- und Wasserleitung seitens der Stadt voraussetzt und darum ersucht, hat der Bauausschuß unterm 4. April d. J. nach vorher gegangenen mehrfachen Erörterungen und Verorthungen beschloffen, dem Rathe zu empfehlen, daß er dem Unternehmer zum bauplanmäßigen Bau der im Plane befindlichen markirten Straßen Genehmigung erteilt unter folgenden Bedingungen: a. Der Bau hat in bauplanmäßiger Breite und unter Oberaufsicht des Stadtbauamtes zu erfolgen; b. die Schleiße in der Wilhelmstraße ist nach der im Plane bewirkten Einengung, die ein Gefälle von 1:143 vorschreibt, zu bauen und zwar in der Breite von 60/40, wie sie die zwischen Wismar- und Rapsalienstraße bereits vorhandene Straße der Vorstraßschleiße schon aufweist; c. die übrigen Schleißen sind nach den vom Unternehmer eingereichten Plänen zu bauen. Der Unternehmer hat sich zu verpflichten, der Stadt und auf Verlangen des Rathes auch anderen Straßenbauunternehmern ohne Anspruch auf legend welche Einengung die Anbindung von Schleißen an die von ihm gebauten Schleißen zu gestatten; dafür soll der Unternehmer berechnigt sein, seine Schleißen an das städtische Schleißennetz anzuschließen; d. die wegen vorheriger Ueberweisung des Straßenbaulandes an die Stadt vorgeschlagenen Bedingungen laßt der Bauausschuß aus Rücksicht auf die bereits eingeleitete Fertigstellung des Bauandes fallen; e. Gas- und Wasserleitung soll durch die Stadt und auf städtische Kosten eingelegt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sich die Anlieger der neuen Straßenzüge verpflichten, die Kosten für die Leitungen (einzeln. Hydranten und Beleuchtungsgegenstände) der Stadt mit 5 % zu verzinsen und zwar auf so lange in solcher Ausdehnung, als nicht an die Straßen angebaut ist; im Verhältnis der angebauten Front hört für den Anbauenden die Verpflichtung zur Verlastung auf. Die Verpflichtung der Anlieger ist im Oblasenbuch einzutragen. Nach weiteren Beschloffen der Bau-, Gasanfall- und Wasserwerkbauschüsse hat der Rath unterm 12. Mai gemäß den Vorschlägen dieser Ausschüsse beschloffen: Zur Einlegung der Gasleitung werden 3400 Mk. und der Wasserleitung 4900 Mk. aus Stadtkassen-Betriebsmitteln zur Verfügung gestellt. Die bei der Ausführung dieser Arbeiten hinsichtlich aufgewendeten Beträge sind durch den nächstjährigen Haushaltsplan aus Conto Gasanfall und Conto Wasserwerk der dem Stadt-

lassen-Betriebsmitteln wieder zuzuführen. Kollegium wird ersucht, diesem Rathbeschlusse beizutreten. Nachdem Herr Bürgermeister Voeters in längerer Ausführung den Rathbeschlusse begründet, genehmigt Kollegium denselben ohne Debatte einstimmig.

2. In einer früheren Sitzung hatte Kollegium den Rath um Vorlage einer Zusammenstellung der seitens der Stadtgemeinde für die städtische Schloßbrauerei seit dem Antritte des jetzigen Pächters gemachten haultigen Auswendungen ersucht. Diefelbe liegt jetzt dem Kollegium vor. Es belaufen sich hiernach diese Auswendungen auf insgesamt 45617 Mark 70 Pf., und zwar: 42814 Mark 31 Pf. Bauaufwand (hiervon 33500 Mark bei der Pachtübernahme) und 2803 Mark 39 Pf. laufende Aufwendungen. Kollegium nimmt Kenntnis von dieser Aufstellung.

3. Dergleichen nimmt Kollegium Kenntnis von einer Denkschrift der Sachlichen Hausbesitzer-Bereine zu der geplanten Reform des Gemeindefteuerwesens im Königreich Sachsen, nach dem Stabtu. Müller und Thalheim, welche Anschluß an diese Denkschrift empfehlen, Stadtu. Giesner jedoch gegen einen solchen plaidirt, durch die Ausführungen des Herrn Bürgermeisters Voeters, der die Befürchtungen, daß es event. zu spät würde, die Denkschrift an ihren Bestimmungsort gelangen zu lassen, widerlegt und eine rechtzeitige Erinnerung in Aussicht stellt, sich für bezieht erklärt.

4. Gemäß den betreffenden Rathbeschlüssen genehmigt Kollegium die Erteilung des bisherige Abgabenrestanten Handwerker Hermann Wedmann aus dem Resantenregulativ, da er seine Abgabenreste bezahlt hat; dagegen wird der Dienstmann Claus wegen rückständiger Abgaben unter das Resantenregulativ gestellt.

5. In Folge schiedlicher Verordnung hat der § 9 der Sparkassenordnung der Stadt Riesa vom 22. Juni 1897 einen zweiten Nachtrag zu erhalten. Derselbe lautet: „Höhe der Einlagen.“ Keine Einlage darf weniger als 1 Mark betragen, mehr als 500 Mark dürfen an einem Tage auf ein Einlagenbuch nicht angenommen werden. Die Gesamtsumme der Einlagen ein und derselben Person soll 3000 Mk. nicht übersteigen. Diesen Beschränkungen sind nicht unterworfen Einlagen, die von öffentlichen Kassen oder Anstalten für gemeinnützige oder miltätäpliche Zwecke gemacht werden, Stiftungsgelder, Minderfelder und sonstige unter öffentlicher Verwaltung stehende Gelder, die bis zur Höhe von 5000 Mk. angenommen werden dürfen. Auch hiervon nimmt Kollegium Kenntnis.

6. Dem Wasserwerkbauschulmeister Ademann wird auf sein Ansuchen gemäß dem betr. Rathbeschlusse eine außerordentliche Unterstüzung von 100 Mark bewilligt.

7. Von einem Dankschreiben des Direktoriums des Kreisvereins für innere Mission für die ihm überwiesenen 100 Mk. zur Unterstüzung der Herberge zur Gem. in Riesa nimmt Kollegium Kenntnis.

8. Ingleichen von einer Einladung des Arbeiter-Vereins „König Albert“ zu seinem am 8. Juni stattfindenden Sitzungsfeste.

9. Stadtu. Träger wünscht eine Umpolierung oder sonstige Verbesserung des zwischen dem Schiffbauplatz und der Jahnstraße nach dem Parteifahrenden Fußweges. Es wird erörtert werden, ob die Stadt zur Unterhaltung dieses Weges verpflichtet

ist. — Weiter wünscht derselbe Herr Stadtu. etwas mehr Bänke in dem neu angelegten Parktheile, worauf ihm der Herr Vorsitzende erwiderte, daß die ausreichend vorhandenen Bänke, wie man solches täglich beobachten könne, in der Regel unbesetzt seien. (Gehehrt).

Hierauf nach Vorlesung und Vollziehung des Protokolls Schluß der Sitzung.

— M. Hier Angehörige des Infanterie-Regiments Nr. 32, die schon einige Zeit im Militäruntersuchungsgesängnis zu Chemnitz untergebracht sind, hatten sich am 14. Mai vor dem Kriegesgericht der 4. Division wegen gewaltsamer Urkundenfälschung und anderer, damit zusammenhängender Delikte zu verantworten. Es handelt sich um die Herstellung und Benutzung gefälschter Urlaubspässe in gewaltsamer Absicht. Diese Angeklagten richtete sich gegen die Gefreiten Johann Seim und Wittig und die Kanoniere Hippold und Giesner, sämmtlich im zweiten Dienstjahre stehend und der 1. bez. 2. Batterie angehörig. Da den Angeklagten unter Umständen das Zuchthaus drohte, so war ihnen vom Gerichtsherrn Herr Rechtsanwalt Dr. Zimmer-Chemnitz als Verteidiger bestellt worden. Im Januar machten die Angeklagten — mit Ausnahme des Wittig — auf Grund gefälschter Urlaubspässe einen Ausflug nach Oschitz; die Fälschung wurde nicht bemerkt, was Wunder, daß die jungen Vaterlandsverteidiger unternehmungsküftiger in dieser Richtung wurden. Es war ja auch leicht, sich Formulare im Besitz von R. zu verschaffen. G. kaufte sich gleich ein Duzend für wenige Pfennige und ließ sie von S. mit dem Abstellungsstempel versehen, den dieser sich als Postordnungs dadurch verschaffen konnte, daß er den Zahlmeisterschrankschlüssel benutzte, der den Schreibtisch des Deputanten schloß. M. aber auch ein Anderer schrieb Namen und Unterschrift darauf und dann ging es damit zum Bahnhofs, wo sie einmal erreichten, daß ihnen durch Vorlage der falschen Pässe die stilleren Militär-Fahrkarten vom Schalterbeamten ausgehändigt wurden; am 27. April aber wurden die Angeklagten, mit Ausnahme des M., erwirkt und darauf unter Anklage gestellt. Wittig, der die Pässe geschrieben haben soll, erklärte, daß er sich dessen nicht bewinne; die Anderen waren geständig. Auf Grund der eingereichten Beweisaufnahme wurde Wittig freigesprochen. Seim wurde zu 4 Monaten Gefängnis verurtheilt. Bei den Verurtheilten wurden gewaltsame Urkundenfälschung, versuchte, bez. vollendeter Betrug und unerlaubte Entfernung als erwiesen erwirkt. Bei der geringfügigkeit des Schadens, der der Bahn durch die Handlungsweise der Angeklagten erwachsen ist, und unter Berücksichtigung ihrer guten Führung sah das Gericht davon ab, auf Zuchthaus zu erkennen. — Wegen gemeinshaftlicher Körperverletzung hatten sich noch die Fahrer Sommerfeld und Ritzke, beide der 3. Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 32 angehörig, zu verantworten. Am 23. April, zu Königs Geburtstag, gab es auch bei der 3. Batterie Freitrie, an dem sich die Angeklagten aber nicht mitbetheiligen konnten, da sie Stallwache hatten. Sie hatten dem Rekruten R. gesagt, er solle sie doch mal abhaken kommen. Dieser hatte es aber, nachdem er sich beim Vorsetzen deshalb befragt hatte, abgelehnt. Aus Kerger darüber hatten die Ange-